

Landesweite Systematische Medienausleihe Saar (LSMS) - Darstellung der Fördermöglichkeiten

Die Bereitstellung von Schulbüchern und weiteren Lernmitteln wird ab dem Schuljahr 2026/27 neu geregelt. Mit Schreiben vom 24.03.2026 wurden Sie bereits über die wichtigsten Punkte informiert, insbesondere, wie die Teilnahme Ihrer Schule an der landesweiten systematischen Medienausleihe (LSMS) gewährleistet werden kann. Mit Beschluss der Schulkonferenz Ihrer Schule wurde die Teilnahme an der LSMS nun sichergestellt.

Die LSMS umfasst gedruckte Schulbücher und Arbeitshefte, digitale Schulbücher, Lernsoftware, ein mobiles Endgerät (Tablet) sowie weitere digitale Bildungsmedien (KI, adaptive Systeme etc.). Die LSMS stellt sicher, dass Eltern und Erziehungsberechtigte weiterhin darauf vertrauen können, dass der Schulträger die Bereitstellung der Lernmittel vor Ort organisiert, die datenschutz- und jugendschutzrechtlichen Maßnahmen ergreift und die IT-Sicherheit vor Ort gewährleistet. Ihr Kind erhält die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel – gedruckt und/oder digital – über die Schule bzw. den Schulträger.

Für die Bereitstellung der Lernmittel wird eine jährliche, landesweit einheitliche Gebühr in Höhe von 160 Euro je Schülerin und Schüler erhoben. Diese setzt sich zusammen aus einem Anteil in Höhe von 130 Euro für analoge und digitale Schulbücher und Arbeitshefte sowie einem Anteil in Höhe von 30 Euro für digitale Anwendungen und Lernsoftware. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler von der Zahlung der Gebühr befreit werden. Diese werden insbesondere durch das saarländische Schülerförderungsgesetz und durch Bundesgesetzgebung ermöglicht.

Im Folgenden möchten wir Sie über die finanziellen Entlastungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Medienausleihe informieren.

I) Befreiung nach dem Schülerförderungsgesetz:

Eine Befreiung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz ist – sofern kein Ausschlussgrund vorliegt – möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler am 01.08.2026 noch keine 25 Jahre alt ist, im Saarland eine öffentliche Schule oder staatlich genehmigte private Ersatzschule besucht, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt und zu einer der folgenden Schülergruppen gehört:

- Schüler/innen, die in Heimen oder Familienpflege untergebracht sind (nach SGB VIII oder XII)
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfänger/innen von Kinderzuschlags leben,
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfänger/innen von Wohngeld gehören.



Außerdem sind Schüler/innen von Förderschulen sowie Schüler/innen an Regelschulen, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf durch das Ministerium für Bildung und Kultur anerkannt wurde, von der Teilnahmegebühr befreit. In diesen Fällen ist kein Antrag erforderlich.

In allen übrigen Fällen müssen Sie für die Befreiung einen Antrag beim zuständigen Amt stellen. Welches Amt zuständig ist, können Sie dem Hinweisblatt zum Antrag entnehmen. Dem Antrag ist ein aktueller Bewilligungsbescheid, z. B. ein Wohngeldbescheid, beizufügen. Wird der Antrag bewilligt, erhalten Sie einen Freistellungsbescheid, der im Schulsekretariat vorzulegen ist.

Der Antrag sollte möglichst früh gestellt werden. Spätester Termin für die Antragstellung ist der 30. September 2026. Erfolgt die Entscheidung über die Freistellung erst später, muss die Teilnahmegebühr zunächst bezahlt werden. Danach kann eine Erstattung beantragt werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Hinweisen zum Antrag auf Befreiung von der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz.

II) Für Familien, die Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialhilfe beziehen, gelten folgende Regelungen zur finanziellen Entlastung:

Durch eine gesetzliche Neuregelung gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Bürgergeld (bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Sozialhilfe erhalten, nicht mehr nach dem Schülerförderungsgesetz von der Zahlung der Gebühr befreit werden können. Trotzdem werden diese Familien weiterhin entlastet. Die Kosten können vom Jobcenter oder vom Sozialamt übernommen werden. Damit die Kosten übernommen werden, müssen Sie Ihren Bedarf dort anmelden. Füllen Sie dazu bitte das Formular zur Übernahme der Teilnahmegebühr aus und geben Sie es zusammen mit dem Gebührenbescheid bei Ihrem Jobcenter oder Sozialamt ab.

Wichtig ist: Sie können im Formular angeben, dass das Jobcenter oder das Sozialamt die Gebühr direkt an den Schulträger zahlen darf. Nur dann kann der Schulträger erkennen, dass Sie Anspruch auf Leistungen haben. So wird sichergestellt, dass Sie selbst keine zusätzlichen Zahlungen leisten müssen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten nicht vollständig vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Übernahme der Teilnahmegebühr nur im Falle einer Abtretung/Direktzahlung an den Schulträger sichergestellt werden kann. Bitte überweisen Sie den Betrag nicht selbst. Wenden Sie sich immer zuerst an Ihr Jobcenter oder Ihr Sozialamt.

Das Formular zur Übernahme der Teilnahmegebühr durch Ihr Jobcenter oder Sozialamt liegt diesem Schreiben bei und kann zusätzlich online abgerufen werden. Die Formulare zur Beantragung einer Freistellung nach dem Schülerförderungsgesetz stehen ebenfalls online bereit. Alle Dokumente sind über den Link t1p.de/sma_saar sowie den QR Code abrufbar.



Sofern Ihnen keine Druckmöglichkeit zur Verfügung steht, können die Formulare auf Wunsch auch im Schulsekretariat ausgedruckt werden.

Im Auftrag



Cemil Kirbayir

Leiter der Abteilung D

Digitalisierung an Schulen und Personalverwaltung Lehrkräfte